

§ 45 AbgEO Durchführung der Versteigerung

AbgEO - Abgabenexekutionsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1) Die gepfändeten Gegenstände werden durch den Vollstrecker, bei der Versteigerung im Versteigerungshaus durch einen Bediensteten des Versteigerungshauses und bei einer Versteigerung im Internet durch einen Versteigerer oder den Vollstrecker einer Abgabenbehörde, die über eine geeignete Internetplattform verfügt, versteigert. Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzwertes (Ausrufspreis) auszubieten.
2. (2) Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.
3. (3) Die Bieter brauchen kein Vadium zu erlegen.
4. (4) Anbote, die nicht wenigstens die Hälfte des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.
5. (5) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at